

[Zurück zur Verteilerseite NC Rechtsprechung](#)

**Europäische Medienwissenschaften (Uni Potsdam) * Datum: 06.02.2002 -
Spruchkörper: VG Potsdam**

Az.:6 Nc 9/01

Stichworte: Universität Potsdam*Europäische Medienwissenschaften*1.
Fachsemester*Modellstudiengang*Gerichtliche Verweigerung einer Überprüfung
der KapBerechnungen*Streitwert 2.000 Euro*

Anmerkung: [Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden: Siehe hierzu die Beschwerdeschrift vom 22.2.2002!](#) - Siehe im übrigen zum Problem [Modellstudiengang: OVG Hamburg 10.10.2001 - 3 NC 150/00](#) - Sie außerdem: [Ergänzung der Beschwerdeschrift am 7.3.2002](#)

Volltext:

1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens **werden der** Antragstellerin auferlegt.
2. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.
3. Der Antrag, der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Riehn zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten sie vorläufig, beginnend mit dem Wintersemester 2001/2002 zum Studium Europäische Medienwissenschaften im 1. Fachsemester zuzulassen, hat keinen Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO kann nur ergehen, wenn ein entsprechender Zulassungsanspruch glaubhaft gemacht oder sonst ersichtlich ist. Daran fehlt es hier.

Nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist davon auszugehen, daß die Antragstellerin keinen durch einstweilige Anordnung nach § 123 Abs.1 VwGO zu sichernden Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Studium ihrer Wahl hat.

Studienbewerber dürfen nur mit der Begründung abgelehnt werden, daß die vorhandenen Ausbildungsplätze unter Ausschöpfung der Kapazitäten sämtlich ordnungsgemäß besetzt sind. Dies ist hier allerdings der Fall. Für das Studium Europäische Medienwissenschaften sind durch Anlage I zur [Brandenburgischen Verordnung, über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2001/2002 vom 21. Juni 2001 \(GVBl. II S. 228\)](#) 32 Plätze festgesetzt worden. Gegen die von dem Antragsgegner vorgelegte Kapazitätsberechnung vom 1. Februar 2001 sind rechtliche Bedenken für das Gericht bei summarischer Prüfung nicht erkennbar. Die festgesetzte Zulassungszahl hält einer gerichtlichen Nachprüfung stand, weil sie nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität verstößt.

Im vorliegenden Verfahren ist zu beachten, daß es sich bei dem Studiengang Europäische Medienwissenschaften um einen Modellstudiengang handelt, der erstmalig zum Wintersemester 2000/2001 an der Universität Potsdam eingerichtet worden ist. Bei der Erprobung neuer Studiengänge erlaubt [Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag](#) Abweichungen vor, dem in Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Staatsvertrag enthaltenen Erfordernis, die jährliche Aufnahmekapazität exakt zu berechnen. Dem Gesetz - und Verordnungsgeber ist es bei der naturgemäß durch zahlreiche Unsicherheiten gekennzeichneten Erprobung neuer Studiengänge gestattet, in einem Erprobungszeitraum angemessene Sonderregelungen zu treffen, bis ausreichende Erfahrungen und Erkenntnisse vorliegen. Die Brandenburgische Kapazitätsverordnung (KapV) greift die im Staatsvertrag, enthaltene Abweichungsbefugnis auf und bestimmt in [§ 15 KapV](#), daß bei **Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz** Staatsvertrag die Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung, mithin [ohne detaillierte Berechnung auf](#)

Grund der personellen Ausstattung unter Anwendung von Curricularnormwerten, festgesetzt werden können. Bei Modellstudiengängen genügt deshalb die Festsetzung von Zulassungszahlen, die nach objektivierbaren und nachprüfbaren Kriterien erfolgt ist und mit der die Ausbildungskapazität nicht unterschritten wird (vgl. [OVG Thüringen, Beschluss vom 17. Juni 1998 - INcO 339/98 - DÖV 1998, S. 934](#)).

Diesen Anforderungen wird die der Kammer für das Wintersemester 2001/2002 vorgelegte Kapazitätsberechnung noch gerecht. Nach Auffassung der Kammer ist es nach Ablauf von lediglich zwei Semestern seit Einführung des Modellstudienganges Europäische Medienwissenschaften noch hinzunehmen, daß der Antragsgegner mangels ausreichender Erfahrungswerte nur eine auf der Studienordnung basierende Abschätzung des Curricularwertes vorgelegt hat. Das Modell eines interdisziplinär angelegten Studienganges, in dem die Mehrzahl der Lehrleistungen nicht von der Lehreinheit Medienwissenschaft, sondern von Dozenten anderer Studiengänge der Universität, anderer Hochschulen und auch außerhalb der Hochschulen angesiedelter Institutionen erbracht werden, bringt es mit sich, daß den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Staatsvertrag in der Erprobungszeit des Studiums nicht in vollem Umfang genügt werden kann. In den ersten Semestern eines Modellstudienganges kann nach Auffassung der Kammer auch keine Berechnung der Schwundquote erwartet werden, weil aus in der Natur der Sache liegenden Gründen hierzu die notwendigen Erkenntnisse noch nicht vorliegen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Verfahrenswertes auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, wobei für das vorläufige Rechtsschutzverfahren die Hälfte des vorgesehenen Regelstreitwertes zugrunde gelegt worden ist.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Hartmut Riehn
Rechtsanwalt

Hartmut Riehn
Vors. Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7

10117 Berlin
U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29
riehn@web.de
www.interjur.de

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, die Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, §§ 166 VwGO, 114 ff ZPO.

Dr. Knippel Stricker Eidtner